



## **Auszug aus der Satzung:**

(vom 22.05.2016)

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten im Sinne dieser Satzung. Fördernde Mitglieder können keine Ämter innehaben. Ordentliches oder förderndes Mitglied wird, wer dies beantragt und durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung aufgenommen wird.

Ordentliche Mitglieder haben ein Recht darauf, die Boote des Clubs entsprechend ihrer Ruderklasse und unter Beachtung der Ruderordnung des Gymnasial-Ruder-Clubs in Absprache mit dessen Ruderwartin oder Ruderwart zu benutzen. Die Inanspruchnahme der Boote geschieht auf eigene Verantwortung. Für Schäden haften die Benutzer gesamtschuldnerisch.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch übereinstimmenden Beschluss der Mitgliederversammlungen des aktiven Clubs und des Vereins „Freunde und Ehemalige des Gymnasial-Ruder-Clubs am Ernst-Moritz-Arndt Gymnasium Bonn e.V.“ zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 1) den Jahresbericht,
- 2) den Rechnungsbericht,
- 3) die Entlassung und die Wahl des Vorstandes,
- 4) den Jahresbeitrag.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Sollte keine E-Mail-Adresse bekannt sein, erfolgt die Ladung per Brief an die zuletzt bekannte Adresse.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der bzw. dem von der Versammlung jeweils bestellten Schriftführerin bzw. Schriftführer zu unterzeichnen ist.